
Geschäftsordnung des IT-Planungsrats¹

(§ 1 Absatz 8 des IT-Staatsvertrages)

Beschluss vom 17.03.2021

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz

2. Abschnitt: Sitzungen des IT-Planungsrats

§ 2 Sitzungstermine

§ 3 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

§ 4 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

§ 5 Sitzungsteilnehmer

§ 6 Sitzungsablauf

§ 7 Entscheidungen des IT-Planungsrats

§ 8 Umlaufverfahren

3. Abschnitt: Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats

§ 8 a Abteilungsleiterrunde

§ 8 b Übertragung von Aufgaben an die Abteilungsleiterrunde

§ 8 c Sitzungstermine und Fristen

§ 8 d Sitzungsablauf und Niederschrift

4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen

§ 9 Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen

§ 10 Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 12 Inkrafttreten

Anhang: Erklärung des IT-Planungsrats zu § 9 der Geschäftsordnung

1. Abschnitt:
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz

- (1) ¹Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:
1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik als Vertreter des Bundes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 IT-Staatsvertrag) sowie
 2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IT-Staatsvertrag).
- ²Jedes Land benennt gegenüber der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO die Person, die es nach Satz 1 Nr. 2 als seinen Vertreter in den IT-Planungsrat entsendet. ³Bei der Auswahl der Person ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügt, und zu berücksichtigen, dass der IT-Planungsrat die IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern als politisches Steuerungsgremium koordiniert.
- (2) ¹Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder (§ 1 Absatz 3 IT-Staatsvertrag); unter den Ländern bestimmt sich die Reihenfolge des Vorsitzes nach dem Alphabet. ²Im Jahr 2010 führt den Vorsitz der Bund.
- (3) Der IT-Planungsrat wird durch die „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) organisatorisch, fachlich sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages unterstützt.

2. Abschnitt

Sitzungen des IT-Planungsrats

§ 2

Sitzungstermine

- (1) Der IT-Planungsrat tagt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) ¹Auf Antrag des Bundes oder dreier Länder finden weitere Sitzungen des IT-Planungsrats statt. ²Der Antrag ist über die FITKO an den Vorsitzenden des IT-Planungsrats zu richten.

§ 3

Allgemeine Sitzungsvorbereitung

- (1) ¹Die Sitzungen des IT-Planungsrates werden durch die Abteilungsleiterrunde fachlich vorbereitet. ²Die FITKO unterstützt die Arbeit dieses Gremiums und bereitet die Sitzungen des IT-Planungsrats organisatorisch vor.
- (2) ¹Fünf Wochen vor der Sitzung übermittelt die FITKO den Sitzungsteilnehmern (§ 5 Absätze 2 und 3) die Einladung des Vorsitzenden, die fristgerecht angemeldeten

Tagesordnungspunkte (§ 4 Absatz 1) und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen. ²Wird ein Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet (§ 4 Absatz 3), reicht die FITKO ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach.

§ 4

Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Jedes Mitglied des IT-Planungsrats, jeder der drei Vertreter des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten können bei der FITKO bis zu einer Ausschlussfrist von sechs Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (2) Die Anmeldung muss enthalten
 1. falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des IT-Planungsrats herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des IT-Planungsrats erforderlich sind; insbesondere ist darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte;
 2. Angaben dazu, ob und inwieweit Fachplanungen von Fachministerkonferenzen betroffen sind;
 3. in Fällen der verspäteten Anmeldung (Absatz 3) eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit;
 4. falls ein Umlaufbeschluss begehrt wird (§ 8), eine Begründung, warum Dringlichkeit gegeben ist und von Beschlussreife ausgegangen wird.
- (3) ¹Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von sechs Wochen bei der FITKO angemeldetes Thema kann abweichend von Absatz 1 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des IT-Planungsrats widerspricht. ²Widerspricht ein Mitglied des IT-Planungsrats der Behandlung des verspätet angemeldeten Themas, merkt es die FITKO für die folgende Sitzung vor.

§ 5

Sitzungsteilnehmer

- (1) Die Sitzungen des IT-Planungsrats sind nicht öffentlich.
- (2) ¹An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1) teil. ²Ist ein Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die FITKO hierüber zu informieren und ein Vertreter zu entsenden. ³§ 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. ⁴Die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Vertretungsfall von dem Mitglied des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1 Satz 2) wahrgenommen, dessen Land als letztes den Vorsitz geführt hat.

- (3) ¹Der Präsident der FITKO nimmt an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teil. ²Im Verhinderungsfall gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. ³Der IT-Planungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss des Präsidenten beschließen.
- (4) ¹An den Sitzungen des IT-Planungsrats können außerdem in beratender Funktion teilnehmen:
1. drei Vertreter des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden;
 2. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 1 Absatz 2 Satz 3 IT-Staatsvertrag);
 3. ein Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten;
 4. Vertreter des nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 IT-NetzG² eingesetzten Arbeitsgremiums, sofern einer oder mehrere der angemeldeten Tagesordnungspunkte den Aufgabenbereich betreffen;
 5. weitere Personen, die vom Vorsitzenden zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden, insbesondere die Ansprechpartner aus Fachministerkonferenzen, deren Fachplanungen betroffen sind (§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1).

²Im Verhinderungsfall gilt für die in Nr. 1, 2 und 3 benannten Sitzungsteilnehmer Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des IT-Planungsrats (§ 8 Absatz 1) fest.
- (3) Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (4) ¹Die FITKO fertigt eine Niederschrift über die vom IT-Planungsrat in der Sitzung getroffenen Entscheidungen. ²Sie übermittelt die Niederschrift spätestens eine Woche nach der Sitzung den gemäß § 3 Absatz 2 eingeladenen Sitzungsteilnehmern.

§ 7

Entscheidungen des IT-Planungsrats

- (1) ¹Der IT-Planungsrat ist entscheidungsfähig, wenn der Bund und mindestens elf Länder durch ihr jeweiliges Mitglied oder einen Vertreter (§ 5 Absatz 2) an der Sitzung teilnehmen. ²Im Umlaufverfahren (§ 8) ist der IT-Planungsrat entscheidungsfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.
- (2) ¹Auf Beschlussfassungen über IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards findet § 2 des IT-Staatsvertrages Anwendung. ²Auf Beschlussfassungen über das

² Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 4 des Grundgesetzes – IT-NetzG.

Verbindungsnetz findet § 4 Absatz 3 IT-NetzG Anwendung. ³Alle übrigen Beschlüsse kommen entweder einstimmig zustande oder entfalten, sofern dies im Beschluss vorgesehen ist, Bindungswirkung nur im Zuständigkeitsbereich der von den zustimmenden Mitgliedern vertretenen Gebietskörperschaften.

- (3) ¹Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen (§ 1 Absatz 7 Satz 2 IT-Staatsvertrag). ²Im Umlaufverfahren (§ 8) gelten alle Mitglieder als anwesend.
- (4) Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mit. Im Umlaufverfahren (§ 8) wird die Nichtabgabe einer Stimme als Enthaltung gewertet. Sollten in einem Umlaufverfahren weniger als die in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, ist der Beschluss nicht zustande gekommen
- (5) Die FITKO veranlasst die Veröffentlichung der Entscheidungen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit in der Entscheidung keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 8

Umlaufverfahren

- (1) ¹Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ²Der Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des IT-Planungsrats; § 4 Absatz 2, § 5, § 6 Absätze 3 und 4, § 10 finden entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.
- (3) ¹Meldet ein Mitglied des IT-Planungsrats während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der FITKO mündlichen Erörterungsbedarf an, beendet die FITKO das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des IT-Planungsrats. ²§ 4 Absätze 1 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunktes als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der FITKO beantragt wurde.

3. Abschnitt

Abteilungsleiterrunde des IT-Planungsrats

§ 8a

Abteilungsleiterrunde

- (1) ¹ Die Abteilungsleiterrunde unterstützt den IT-Planungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ²Sie bereitet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 die Beschlüsse des IT-Planungsrats vor und gibt hierzu Beschlussempfehlungen ab.
- (2) ¹FITKO legt der Abteilungsleiterrunde regelmäßige Berichte zum Stand der Projekte und Produkte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrag vor.
- (3) ¹Für die Abteilungsleiterrunde gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des IT-Planungsrats in der Abteilungsleiterrunde durch von ihnen benannte Personen vertreten werden. ²Die Sitzungsleitung übernimmt das Mitglied der

Abteilungsleiterrunde des jeweiligen Bundeslandes oder des Bundes gemäß § 1 Absatz 2.

- (4) ¹Für die Abteilungsleiterrunde gelten § 7 Abs. 1 bis 4 und § 8 entsprechend.

§ 8b

Übertragung von Aufgaben an die Abteilungsleiterrunde

- (1) ¹Der IT-Planungsrat kann bestimmte Aufgaben an die Abteilungsleiterrunde delegieren. Hierbei darf es sich nicht um Angelegenheiten grundsätzlicher Art handeln. ²Eine Delegation ist insbesondere bei regelmäßig anfallenden Aufgaben oder Entscheidungen zulässig, die die weitere Umsetzung, Überwachung und Ausgestaltung von Beschlüssen des IT-Planungsrats betreffen.
- (2) ¹Die Übertragung von Aufgaben erfolgt mit einstimmigem Beschluss des IT-Planungsrats. ²Der IT-Planungsrat kann die Entscheidung jederzeit wieder an sich ziehen; er bleibt auch in übertragenen Aufgaben entscheidungsbefugt.

§ 8c

Sitzungstermine und Fristen

- (1) ¹Die Abteilungsleiterrunde tagt in der Regel alle sechs Wochen, mindestens jedoch zur Vorbesprechung der stattfindenden Sitzungen des IT-Planungsrats.
- (2) ¹Soweit nicht anderweitig geregelt sind die Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung vollständig bei FITKO einzureichen. ²Die Dringlichkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Themen zum allgemeinen fachlichen Austausch können ohne Frist angemeldet werden.

§ 8d

Sitzungsablauf und Niederschrift

¹Für den Sitzungsablauf und die Niederschrift der Abteilungsleiterrunde gilt § 6 entsprechend.

4. Abschnitt

Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen

§ 9

Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen

- (1) ¹Der IT-Planungsrat und seine Einrichtungen arbeiten mit den Fachministerkonferenzen zusammen, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.

- (2) ¹Jede Fachministerkonferenz kann einen festen Ansprechpartner für den IT-Planungsrat benennen; der Ansprechpartner soll für sämtliche Gegenstände der Zusammenarbeit sprechfähig sein. ²Auch der IT-Planungsrat kann eines seiner Mitglieder als Berichterstatter für eine Fachministerkonferenz bestellen.

§ 10

Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats

- (1) ¹Soll auf einer Sitzung des IT-Planungsrats eine Entscheidung herbeigeführt werden, die die Fachplanungen einer Fachministerkonferenz betrifft, kann der Vorsitzende den Ansprechpartner der Fachministerkonferenz zur Sitzung einladen.
- (2) ¹Der nach § 9 Absatz 2 Satz 2 bestellte Berichterstatter vertritt in der Sitzung die Belange der Fachministerkonferenz, soweit dies nicht bereits durch den von dort benannten Ansprechpartner erfolgt. ²In seinem Abstimmungsverhalten bleibt der Berichterstatter frei.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11

Änderungen der Geschäftsordnung

¹Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss vornehmen.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

**Erklärung des IT-Planungsrats
zu § 9 der Geschäftsordnung**

1. E-Justice und E-Government haben sich in den vergangenen Jahren in enger Kooperation positiv entwickelt. Es ist Ziel des IT-Planungsrats, diese Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung fortzusetzen und bei der Steuerung des E-Government mit den von Bund und Ländern eingerichteten E-Justice-Gremien und –Verantwortlichen eng zusammen zu arbeiten.
2. Soweit Gegenstände des IT-Planungsrats den Einsatz der Informationstechnik in der Justiz betreffen, sind die aus den verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Positionen der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren.
3. Im Rahmen der Beteiligung der Justizministerkonferenz durch den IT-Planungsrat wird die Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Grundsätze geprüft. Die Beteiligung erfolgt vor dem Abschluss der in Bund und Ländern notwendigen Abstimmungen des vorgesehenen Beschlusses.